

# Satzung des Heimatvereins „Wir sind Güsen“ e.V.



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wir sind Güsen“ e.V.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39317 Elbe-Parey, OT Güsen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere dadurch; dass er:

- 2.1 kulturelle Aktivitäten in der Ortschaft Güsen fördert und aufrechterhält
- 2.2 die Pflege des Brauchtums im Ort fördert, um die Heimatpflege und die Heimatkunde zu bewahren
- 2.3 die Zusammenarbeit aller örtlichen Vereine zu erhalten und zu stärken, um in Gemeinschaft die Liebe zur Natur, Umwelt und zur Heimat zu pflegen

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

## §3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.  
Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Ablehnung ist anfechtbar.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung bei juristischen Personen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird.
- 4.5 Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und/oder Sachleistungen nicht erstattet.
- 4.6 Der Verein hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen.  
Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und muss einstimmig sein.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben den Verein aktiv zu fördern.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu befolgen.

## §6 Finanzielle Mittel

- 6.1 Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen und Spenden.
- 6.2 Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.
- 6.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.4 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders begünstigt werden.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorsitzende sowie der 1. Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.

8.2 Jedes Mitglied kann ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin. Die Mitgliedsversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

9.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 „Auflösung des Vereins“ bleibt hiervon unberührt.

9.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über die Jahres-, Kassen- und Prüfberichte
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Kassenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr
- Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung

9.5 Alle 3 Jahre ist eine Wahlversammlung.

Der Wahlversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und seine Abberufung
- Wahl der zwei Kassenprüfer und ihre Abberufung
- Entlastung des Vorstandes

9.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

9.7 Der Schriftführer protokolliert den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er und der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll. Die geheime Wahl bzw. geheime Abstimmung kann von einem Mitglied gefordert werden.

## §10 Kassenführung und Kassenprüfung

10.1 Für die Kassenführung ist der Schatzmeister auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes verantwortlich.

10.2 Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig einmal jährlich von der Mitgliederversammlung die Kasse und legen in der Versammlung mündlich und schriftlich Rechenschaft ab. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

## §11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Gemeinde Elbe-Parey. Die Gemeinde muss das ‚freigewordene‘ Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils GÜSEN verwenden.

## §12 Datenschutzbestimmung

12.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- telefonische Erreichbarkeit,
- E-Mail-Adresse,
- Eintrittsdatum

12.2 Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

12.3 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das jeweilige Mitglied nicht widersprochen hat.

Die relevanten Medien hinsichtlich einer möglichen Veröffentlichung können u.a. sein:

- auf der Homepage,
- in der Vereinszeitschrift,
- am Schwarzen Brett,
- im Schaukasten,
- Tageszeitung.

12.4 Alle Belange des Datenschutzes unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist angenommen, wenn auf der Gründungsversammlung des Vereins zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Güssen, 05.09.2019